

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 6. Oktober 2020 den 63. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 29. Oktober 2020 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

63. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

- 1) § 24 In § 24 wird Absatz 6 wie folgt gefasst:
- „Die Versicherten erhalten über die Leistungspflicht nach § 20i Absatz 1 SGB V hinaus Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, soweit nicht ein anderer Kostenträger zuständig ist, nach der folgenden Regelung:
- a) Die Kasse übernimmt Schutzimpfungen gegen Influenza für Versicherte, die nicht von den Regelungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V erfasst werden.
 - b) Die Kasse bezuschusst Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die wegen eines durch einen nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind und von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut für das Reiseland empfohlen werden, in Höhe von 80 % der anfallenden Kosten. Für die Gewährung des Zuschusses sind die Rechnungsoriginale vorzulegen.
- 2) § 29j § 29j der Satzung wird aufgehoben.
- 3) § 32 § 32 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „25 v. H.“ wird durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.
- 4) Anlage 3 Die Anlage 3 zur Satzung wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle der Zuschussleistungen wird die Tabellenzeile Ziffer 2) „Auslandsreiseschutzimpfung“ aufgehoben.
- b) Die Ziffern 3) bis 23) werden die Ziffern 2) bis 22).

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt bis auf Artikel I Nummer 2 und Nummer 3 am 1. November 2020 in Kraft. Artikel I Nummer 2 tritt am Tag nach der Bekanntmachung und Artikel I Nummer 3 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 63. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 6. Oktober 2020 beschlossen.

Hannover, den 7. Oktober 2020

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes